

Bekanntmachung

**Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Rahden
über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gem. Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VVBVEG die amtliche Listenauslegung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ zugelassen. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (VVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.**

2. In der Stadt Rahden liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit im Rathaus, Lange Str. 9, 32369 Rahden im Einwohnermeldeamt in Raum 1 0 10 und 1 0 11 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

An folgenden Sonntagen ist eine Eintragung in den o.g. Diensträumen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr ebenfalls möglich:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017.

Für die Eintragung ist ein Bundespersonalausweis oder ein Reisepass bei der Eintragungsstelle vorzulegen.

Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt.

3. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung zugelassen wird, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass er das Stimmrecht verloren hat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf dieser Bekanntmachung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Eintragungsberechtigter/Eintragungsberechtigte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Rahden, den 24. Januar 2017

Stadt Rahden
Der Bürgermeister



Dr. Honsel